

AHV-VERMÖGEN

Auf modernere Anlagestrategien ausgerichtet

Die Verordnung über die Anlage des Vermögens der AHV-Anstalt wurde von der Regierung abgeändert und neu erlassen.

pafl – Mit der Abänderung wurde die Verordnung auf modernere Anlagestrategien, Anlagetechniken und Anlageinstrumente ausgerichtet. Die neue Verordnung wird auf 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Nach bisher gültiger Bestimmung konnte das Vermögen der AHV in Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Anteilscheinen von Genossenschaften und ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen, welche jedoch an einer Börse kotiert sein mussten, sowie in Edelmetallen angelegt werden. Die strenge Kotierungsvorschrift wird in der neuen Fassung der Verordnung fallengelassen, da sie

den Anlagerahmen unnötig einengt. Auch vorbörslich, ausserbörslich oder in den sogenannten OTC-Märkten können interessante Titel erworben und veräussert werden. Neben Anlagen in Edelmetallen können neu auch realwirtschaftliche Anrechte (Futures, Optionen etc.) erworben werden.

Die Höhe der möglichen Forderungen gegenüber der Landesbank (ohne Staatsgarantie) wird neu auf 50 Prozent beschränkt, bei den übrigen Forderungen gegen Schuldner in Liechtenstein oder in der Schweiz wurde die Limite jedoch von 5 auf 10 Prozent erhöht. Damit sollen insbesondere die Anlagemöglichkeiten bei öffentlichen Schweizer Schuldner erweitert werden. Die Beschränkung der Schuldner im Drittausland wurde von 20 Prozent auf 40 Prozent angehoben. Die Beschränkung auf Aktien sowie auf Fremdwährung wurde jeweils von 20 auf 30 Prozent erhöht.